Basel, den 16. Oktober 1926 XXVI. Jahrgang / No. 42

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Führende Gedanken. — Eine qualitative Bewertung der „Migros!“ — Zwei Methoden. — Das Verantwortungsgefühl wacht auf! — Augen oder Beutel auf. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Aus den Kreisverbänden. — Bewegung des Auslandes: Japan. — Aus unserer Bewegung: Luzern, Rorschach. — Verbandsnachrichten.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung

zu einer

ausserordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 21. November 1926, vormittags 9 Uhr ins Hotel „Aarhof“ in Olten

eingeladen.

Die **Tagesordnung** ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste.
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, Stimmenzähler).
3. Protokoll der Generalversammlung vom 28. März 1926.
4. Bericht und Antrag betreffend Aenderung der Tarife (vide Anhang).

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen :

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	443	332	111
2. Volksfürsorge, Basel	7	7	—
3. Möbelvermittlung, Basel	3	3	—
4. Schuh-Coop, Basel	84	63	21
5. M. S. K. Zürich	27	27	—
6. S. G. G. Kerzers	1	1	—
7. Minoterie c. d. Léman, Rivaz	10	5	5
8. Aadorf	2	1	1
9. Aarau	9	6	3
10. Arbon	30	20	10
11. Altdorf	2	1	1
12. Baden	23	17	6
13. Basel (A. C. V. beider Basel)	1201	601	600
14. Bern	198	138	60
15. Bischofszell	4	3	1
16. Brugg	17	11	6
Uebertrag	2061	1236	825
17. Buchs (Rhtl.)	6	4	2
18. Burgdorf	1	1	—
19. La Chaux-de-Fonds, S. d. c.	22	13	9
20. Chaux-de-Fonds, C. Réunies	179	90	89
21. Chur	55	37	18
22. Courrendlin	2	1	1
23. Delsberg	24	12	12
24. Dürrenast	1	1	—
25. Frauenfeld	37	25	12
26. Freidorf	3	3	—
27. Grabs	6	4	2
28. Grenchen	7	5	2
29. Genf	138	83	55
30. Huttwil	7	4	3
31. Interlaken	14	7	7
32. Kreuzlingen	4	3	1
33. Langenthal	14	9	5
34. Langnau i. E.	5	3	2
35. Lausanne	66	44	22
36. Lenzburg, Bäck.-Gen.	3	2	1
37. Liestal	22	13	9
38. Luzern	141	85	56
39. Menziken-Burg	3	2	1
40. Neuenburg	57	40	17
41. Niedergerlafingen	8	5	3
42. Niederschönthal	12	8	4
43. Olten	64	36	28
44. Papiermühle	1	1	—
45. Porrentruy	36	18	18
46. Romanshorn	7	4	3
47. Rorschach	30	20	10
48. Rüti-Tann	11	6	5
49. St. Georgen	4	3	1
50. St. Imier	19	10	9
51. Schaffhausen	25	17	8
52. Solothurn	68	45	23
53. Sonceboz	8	5	3
54. Thun-Steffisburg	8	6	2
55. Stein a. Rh.	2	1	1
56. Uetendorf	1	1	—
57. Vallorbe	12	6	6
58. Wädenswil, E.-V.	8	6	2
59. Weinfelden	3	2	1
60. Windisch	3	2	1
61. Winterthur	79	53	26
62. Worb	6	3	3
63. Yverdon	13	7	6
64. Zürich, L. V.	108	72	36
65. Zug	2	1	1
66. Einzelversicherungen	79	—	79
Total	3495	2065	1430

(Die Zahl der berechtigten Stimmen beträgt 3603. Das Stimmrecht des A. C. V. beider Basel musste gemäss § 19, Absatz 3, der Statuten von 1309 auf 1201 reduziert werden.)

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 3. Oktober 1926.

Im Namen des Aufsichtsrates
der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Führende Gedanken

Die Genossenschaften und der Staat.

Heute, wo die allgemeine Aufmerksamkeit sich auf die Reform des Staates richtet, wo die verschiedenen Parteien einander in Aufstellung von Programmen, die die Freiheiten und Rechte des Bürgers gewährleisten sollen, zu überbieten suchen, ist es zeitgemäss, daran zu erinnern, dass es eine Form menschlichen Zusammenlebens gibt, die ausserhalb der Staatsorganisation besteht und die nicht nur zur Lösung aller sozialen Aufgaben berufen ist, sondern auch am besten die Rechte des Bürgers zu schützen vermag, nämlich die Genossenschaft.

Die freiheitlichsten Verfassungen der demokratischen Staaten, die auf breitester Basis gewählten Volksvertretungen können niemals in gleicher Weise die Ausübung menschlicher Freiheiten und den Respekt des individuellen Willens verbürgen wie die Genossenschaften. Keine Form der Staatsorganisation ermöglicht eine solche Leichtigkeit der Anpassung an die Lebensverhältnisse und -Bedürfnisse an neu aufkommende Ideen und Strömungen in der öffentlichen Meinung, als wie die Genossenschaft. Wir dürfen daher behaupten, dass gegenüber den immer zahlreicheren Problemen des sozialen Lebens, gegenüber der wachsenden Variabilität und dem steigenden Reichtum an menschlichen Typen und Tendenzen die Genossenschaft die organisatorische Norm der Zukunft darstellt und sich als Erbe des Staates qualifiziert.

Eduard Abramowski,
«Die sozialen Ideen der Genossenschaftsbewegung». Heft 12 der «Genossenschaftl. Volksbibliothek». Verlag V. S. K.

Eine qualitative Bewertung der „Migros!"

I.

Die Migros A.-G. Zürich hat gegen unseren Verbandsverein in Uster Klage erhoben betreffend Kreditschädigung und unlauteren Wettbewerb. Die Migros ist beleidigt darüber, dass der Konsumverein Uster der Auffassung ist, dass es der Migros mehr darum zu tun ist, Geld zu verdienen, als den Konsumenten zu dienen.

Die Migros fühlt sich ferner verletzt durch die Publikation einer Preisliste des Konsumvereins Uster im «Genossenschaftlichen Volksblatt», worin die Waren des Konsumvereins mit denjenigen der Migros A.-G. verglichen werden. Auf Grund dieser Aufstellung ziehe der Konsumverein den Schluss, dass bei den aufgezählten 17 Hauptartikeln der Preisunterschied zu Gunsten der Migros nur 61 Rappen ausmache und dass, wenn man die Rückvergütung von 7%, die der Konsumverein seinen Konsumenten gewähre, berücksichtige, der Konsumverein noch um 78 R., d. h. um einige Prozente billiger sei als die Migros.

Diese Preisliste, so behauptet die Migros, entspreche den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise. «Sie enthält unwahre Auskündigungen, da sie Waren von ganz verschiedener Qualität miteinander vergleicht.»

Die Preisvergleichung des Konsumvereins Uster sei aber auch deshalb bewusst falsch und irreführend, weil die Migros öffentlich bekannt gegeben habe, dass sie in Uster zu Spezialpreisen, d. h. unter ihrer bisherigen Preisliste verkaufen werde.

Die Migros gebärdet sich beleidigt, sie fühlt aber offenbar selbst nicht das Anstössige ihrer Handlungsweise heraus, dass sie in Uster, wohl infolge der Konkurrenzkraft des Konsumvereins, zu speziell niedrig angesetzten Preisen verkauft, während sie auf allen andern Plätzen die Waren teurer abgibt.

Ueber den schwebenden Rechtshandel äussern wir uns heute noch nicht. Dagegen fühlen wir uns veranlasst eine andere Seite dieser Angelegenheit etwas näher zu beleuchten.

In einem Zirkular der Migros vom 3. September 1926 für Uster werden die vom Konsumverein geführten Warenqualitäten beanstandet. Ueber Kochfett heisst es zum Beispiel: «Der Konsumverein führt entsprechende Qualität nicht. «Primax» ist ein weltbekanntes Fabrikat.» Ein anderer Passus im gleichen Zirkular lautet: «Der Konsumverein ist also durchschnittlich 21 % teurer als die Migros! Aber dies ist nicht das wichtigste, sondern unsere Qualitäten, wie Pflaumen, Kaffee, Speiseöl, Olivenöl, Reis, Seife etc. sind den Produkten, die der Konsumverein uns gegenüberstellt, weit überlegen.»

Da der Konsumverein Uster sozusagen alle Waren durch die Vermittlung des V. S. K. bezieht, so trifft dieser Vorwurf auch die Warenzentrale des V. S. K., die diese Behauptung in aller Form zurückweist.

Wir bestreiten der Migros das Recht, sich heute aufs hohe Ross zu setzen, nachdem sie sehr wahrscheinlich durch die Konkurrenz des soliden Privathandels und der Konsumgenossenschaften gezwungen worden ist, im Laufe ihres Wirkens Qualitätsanpassungen vorzunehmen. Einem Bericht über die Migros vom Februar 1926, der uns vorliegt, entnehmen wir die folgenden Stellen:

«Das Laboratorium des V. S. K. hat mehrere Artikel der Migros A.-G. untersucht. Es muss festgestellt werden, dass

diese Artikel im allgemeinen den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelpolizeiverordnungen entsprechen. Eine Ausnahme muss gemacht werden beim Artikel *Kaffee*. Die Bezeichnung Mokkamischung für eine Zusammensetzung, wie sie von der Migros A.-G. im Flugblatt angegeben ist, ist unzulässig, indem kein eigentlicher Mokka in dieser Mischung enthalten ist.

Einige Artikel sind im Geschmack und bei den praktischen Proben das, was man von einer kuranten Ware verlangen kann.

Es gibt aber andere, wie z. B. Suppenwürze, Bouillonwürfel und Suppenpräparate, die direkt schlecht im Geschmack waren. Diese Artikel werden von der Migros A.-G. wahrscheinlich nicht mehr geführt, indem sie auf der Preisliste nicht mehr figurieren. *Eine Genossenschaft hätte derart minderwertige Ware nie eingeführt.*

Toilettenseife der Migros enthielt 10,8% Füllmittel in Form von Talk. Bei richtigen Toilettenseifen wendet man nie Füllmittel an, nur bei den schlechten Kriegsprodukten war dies der Fall. Der praktische Versuch ergab, dass diese Toilettenseife schlecht schäumt, die Parfümierung war ebenfalls unangenehm. Auch der Preis von 40 Cts. war in Anbetracht der Qualität zu hoch. Diese Ware führt die Migros A.-G. wahrscheinlich auch nicht mehr. *Eine solche Ware hätte ebenfalls keinen Eingang in eine Genossenschaft gefunden.*

Andere Artikel, wie Schokoladepulver, obgleich sie vom Standpunkt der Lebensmittelpolizeiverordnungen nicht beanstandet werden konnten, mussten im Geschmack ungünstiger beurteilt werden als die Ware, welche vom V. S. K. mittelst seiner Vereine auf den Markt gebracht wird. Der Konsument, der sein gutes Geld für seine Einkäufe verwendet, muss für dasselbe auch gute Waren verlangen.»

Soweit das erwähnte Gutachten.

Wenn heute die Warenqualitäten der Migros sich den Konsumvereinsqualitäten angenähert haben, um so besser!

Die Migros wird sich wohl hüten, die Behauptung aufzustellen, die Warenqualitäten der Konsumvereine seien minderwertig; aber in völliger Verkennung der Tatsachen, die noch vor Monaten wirksam waren, behauptet die Migros, die von ihr vermittelten Waren seien der Qualität der Waren des Konsumvereins Uster resp. des V. S. K. weit überlegen.

In dieser Verallgemeinerung zum mindesten ist diese Behauptung der Migros falsch und ihre «sittliche» Entrüstung über den Preisvergleich des Konsumvereins Uster durchaus deplaziert.

Betrachten wir vorerst einmal einzelne der bemängelten Waren.

Die Migros behauptet:

1. Der Konsumverein führt eine entsprechende Qualität Kokosfett nicht. «Primax», das von der Migros gelieferte Produkt, ist ein weltbekanntes Fabrikat.

Wir antworten darauf:

Das Kokosfett «Co-op» stellt qualitativ das Beste dar, was in diesem Artikel auf den Markt kommt.

Die Produkte der Lieferanten des V. S. K. in Kokosfett, alles schweizerische Fabriken, halten in qualitativer Hinsicht jeden Vergleich mit ausländischen Fabrikanten aus, so dass für den Import keine Veranlassung vorliegt. Die Einfuhrstatistik zeigt auch, dass fertiges Kokosfett nur wenig importiert wird.

Wenn die Migros ihr Kokosfett «Primax» ein weltbekanntes Fabrikat nennt, so ist das Geflunker. Sie scheint das selbst zu fühlen, denn in der Klageschrift gegen den Konsumverein Uster lesen wir nur noch von einem «wohlbekannten» Fabrikat. Sofern die Schweiz als Absatzgebiet in Frage kommt und sehr wahrscheinlich auch Deutschland und Oesterreich, dürfen wir «Primax» als unbekanntes Fabrikat taxieren.

2. Die Migros beanstandet ferner, dass der Konsumverein Uster seine inländischen Teigwaren zu Fr. 1.— per kg den ausländischen der Migros zu Fr. 1.12 gegenüberstelle. Die Migros verkaufe ebenfalls inländische Teigwaren, und zwar zu Fr. —.85 per kg, also um Fr. —.15 billiger als der Konsumverein. Ausländische Teigwaren verkaufe der Konsumverein für Fr. 1.60 per kg gegenüber Fr. 1.12 der Migros.

Die Teigwaren, die der Konsumverein Uster verkauft, sind Syndikatsware, die Gewähr bietet für vorzügliche Qualität und durchaus angemessenen Preis. Es ist kaum anzunehmen, dass die Migros Syndikatsware zu dem von ihr offerierten Preis abgeben kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach bezieht sie Teigwaren von Outsidern, die lange nicht alle den Produkten guter Syndikatsfirmen gleichgestellt werden können.

Unter diesen Umständen war es sicherlich gerechtfertigt, wenn Uster einen Vergleich mit unseren inländischen Waren ablehnte.

Der Import ausländischer Teigwaren ist unwirtschaftlich. Einmal kommt die Ware infolge der Zollbelastung (Fr. 18.— per 100 kg brutto oder zirka Fr. 21.— per 100 kg netto) teurer zu stehen, als einheimische Ware. Sodann ist die einheimische Industrie bei weitem nicht voll beschäftigt (nur ca. 60%), so dass im Interesse der Arbeitsbeschaffung vom Import dieses Artikels überhaupt abgesehen werden sollte. Ausserdem ist genau zu unterscheiden zwischen «italienischen» Teigwaren (offen) und den echten Neapolitaner-Teigwaren 25/35% Ausbeutung (abgepackt), wie sie z. B. Uster vermittelt.

Führt die Migros bloss «italiener» Teigwaren (offen) oder kann sie behaupten, dass sie wie der Konsumverein Uster echte Neapolitaner (Qual. extra di Lusso) führt?

3. In bezug auf Reis erwähnt die Migros: Der Konsumverein verkauft als Reis gewöhnlichen glacierten «Camolino», während die Migros «Maratello»-Reis verkauft. «Der Konsumverein stellt also dem Reis der Migros, der ca. 30% teurer ist, seine geringste (!) Qualität italienischer Reis gegenüber.»

Einmal ist die Bezeichnung «glacierter Camolino» unkorrekt; Camolino bezeichnet «geölte» Sorten, und glaciert ist nicht geölt. Ferner weisen wir den Ausdruck «geringste Qualität» zurück. Der Reis, den Uster verkauft, ist ein Piemonteser glacé 4/A, ein in der Schweiz sehr beliebter und geschätzter Reis.

Der Piemonteser ist im Preis etwas billiger wie der Maratello (Uster verkauft ihn unter Berücksichtigung der Rückvergütung auch billiger), aber in bezug auf Nährwert und in gekochtem Zustand ist der Piemonteser dem Maratello durchaus ebenbürtig, wohl aber wohlfeiler, was durchaus im Interesse der Hausfrau liegt.

4. Was die Kaffeesorte, die vom Konsumverein Uster geführt und von der Migros A.-G. beanstandet wird, haben wir das Folgende zu bemerken. Gerade diese Kaffeesorte hat Uster nicht vom V. S. K. bezogen. Die vom V. S. K. an Uster gelieferten Kaffees repräsentieren alles gute Qualitäten, die über der Brasilmischung der Migros stehen. In keiner unserer Mischungen haben wir Kaffee afrikanischer Provenienz.

Zur Probe liessen wir uns jedoch die Brasil-Mischung der Migros, sowie die beanstandete Uster-Mischung kommen.

Die Tassenproben im Laboratorium ergaben folgendes Bild:

Brasil-Mischung der Migros A.-G.

Röstbild: mittel-grossbohnig, aber sehr stark geröstet.

Tassenprobe: stark, aufdringlich bitter.

Nach dem Röstbild dürfte die angegebene Komposition Brasil, Campinas und Haiti zutreffend sein,

dagegen wirkt ein leicht säuerlicher Nebengeschmack und das auffallend starke Bitter eher unangenehm.

Mischung Konsumverein Uster ½ Santos ½ Afrika.

Röstbild: unregelmässig, klein-, mittel- und grossbohnig.

Tassenprobe: kräftig, rein, gut.

Im Vergleich mit Brasil-Mischung der Migros, mundet diejenige des Konsumvereins Uster, obwohl aus wohlfeilerem Rohmaterial hergestellt, besser, eine Kunst der Sortenmischung.

Was zieht wohl die vernünftige Hausfrau vor: eine bessere Provenienz, aber nicht sehr wohlschmeckend, oder eine weniger vornehme Provenienz, dafür aber wohlschmeckend!?

Migros A.-G. oder Konsumverein?

Zwei Methoden.

(Die neutrale und die «sozialistische».)

II.

Der Aufsatz Gaumonts, den «Le Coopérateur Suisse» in No. 22 vom 2. Juni abdruckte, veranlasste eine Erwiderung der Brüsseler «Maison du Peuple», in der es u. a. heisst:

«Wir werden in unserer Erwiderung keine Verteidigung der sozialistischen Genossenschaft versuchen, sondern uns damit begnügen, zu zeigen, dass, wenn man die Ideen der neutralen Genossenschaft zu propagieren wünscht, es gefährlich ist, sich auf einer Beweisgrundlage ähnlich derjenigen zu stützen, die Jean Gaumont benutzt.

Wenn unsere Genossenschaften sozialistisch sind, so nach unserer Meinung, weil unsere Tätigkeit dazu beitragen soll, die Arbeiter von der Gewaltherrschaft, der sie in unserer kapitalistischen Gesellschaft unterstehen, zu befreien. Wir beabsichtigen nicht demgemäss alle Verbraucher zu sammeln, aber wir fordern auch keineswegs von ihnen Anschluss an das sozialistische Programm. Man muss wissen, wie elend die Lage unserer Arbeiterbevölkerung bei der Gründung unserer Genossenschaften sowohl in materieller als auch in geistiger Beziehung war. Ohne die Tätigkeit unserer sozialistischen Genossenschaften hätten die belgischen Arbeiter ihre heutige Stellung nicht erreichen können.

Wir wollen darüber nichts mehr sagen, sondern uns damit begnügen, nochmals festzustellen, dass man nie eine Genossenschaft nur nach ihrem Umsatz und der Zahl ihrer Verteilungsstellen beurteilen darf. Wir wissen, dass unsere Werke verdienen, aus der Nähe studiert zu werden, und wir sind nach wie vor überzeugt, dass unsere Leistungen auf dem Gebiete, das wir uns vorgezeichnet haben, ebenso gerecht wie beweiskräftig sein dürften.

Wir wollen jetzt auf die Beweisführung zurückkommen.

Sie zitieren die «Union» in Lille und «La Paix» in Roubaix; wir werden keine Detailprüfung vornehmen, aber glauben Sie nicht selbst, dass es durchaus falsch ist, ihren Umsatz in Vergleich zu stellen mit dem Gesamtumsatze des Siebengestirns von Genossenschaften, das ganz Nordfrankreich bedeckt? Haben denn diese beiden Genossenschaften vorher versucht, das ganze von Ihnen erwähnte Gebiet zu versorgen?

Sie reden weiter von Brüssel und stellen Vergleiche an zwischen ihr und 1. denselben Genossenschaften Nordfrankreichs und 2. der Baseler Genossenschaft.

Wir werden Ihnen Ihr Argument zurückgeben. Sie scheinen zu glauben, dass es genüge, neutral zu sein, um weit folgerichtigere Geschäfte zu machen und so seine Aufgabe als Genossenschaft besser zu erfüllen. Das geht denn doch zu weit. Wir sind überzeugt, da wir die Genossenschaftsbewegung etwas näher kennen gelernt haben, dass der Vergleich mit Nutzen fortgesetzt werden könnte, und dass Sie z. B. ähnliche Rechnungen wie für Brüssel für die französischen neutralen Genossenschaften der anderen Bezirke, insbesondere für Paris, Lyon, Bordeaux, Rouen, Brest usw. aufstellen könnten.

Wir meinen, dass man, um annehmbare Vergleiche aufzustellen, zahlreiche Faktoren berücksichtigen muss, darunter insbesondere die Arten der verkauften Waren, die geistige Entwicklung der in Betracht kommenden Bevölkerung, den Geldwert des Landes. So z. B. beim Vergleich mit Basel, unseres Wissens Milch und Fleisch, zwei wichtige Artikel, die wir zunächst einmal wenig führen, zweitens eine seit langem geistig hochentwickelte Bevölkerung, nicht weniger lange bundesmässig organisiert, und last not least: 1200 Schweizerfranken Verbrauch würden in Belgien unmöglich sein aus dem guten Grunde, weil das über den Durchschnittsverdienst hinausgeht, über den der Arbeiter für Einkäufe verfügt. Jedermann weiss heute, dass das Leben in Inflationsländern billiger ist.

Noch ein anderer Punkt scheint uns auch ganz irrig zu sein, nämlich, dass gesagt wird, «neue Genossenschaften haben in sechs Jahren dies geleistet», «die Maison du Peuple hat 44 Jahre gebraucht, um das zu leisten».

Man möchte glauben, der Verfasser hätte die Kriegszeit vergessen! Wir nicht, und als wir am Tage nach dem Waffenstillstand die Lage der Genossenschaften in Brüssel prüfen mussten, da sah es, das lassen Sie sich gesagt sein, nicht eben glänzend aus; die Kriegszeit hatte ihre düsteren Spuren hinterlassen, Gemeindeläden setzten mit Hilfe von öffentlichen Mitteln ihre Tätigkeit fort, die Bäckereiabteilung, allzeit unsere Lebensader, war strenge reglementiert.

Alles musste wieder in Bewegung gesetzt und die Verluste wieder wettgemacht werden, die die von Ihnen genannten neuen Organisationen sicher nicht gekannt haben. All das ohne irgendwelche Unterstützung oder Staatshilfe.

Glauben Sie, es gab Augenblicke, wo es unendlich viel vorteilhafter gewesen wäre, nicht Altes mehr mit sich zu schleppen und in jener günstigen Zeit für den Erwerb neuer Einrichtungen ganz von vorn anzufangen.

Wenn wir hiervon reden, so deshalb, weil die Zeiten schon fern liegen und weil die Lebensfähigkeit der sozialistischen Genossenschaft derart ist, dass sie sich kräftiger wieder bewegt als je zuvor.

Wir glauben, dass ein Werk, das die Kriegszeit in besetztem Lande überstanden hat und sich zurzeit in voller Entwicklung befindet, verdienstvoller ist als eines, das in allen Teilen nach dem Weltzusammenbruche geschaffen wurde.

Wenn in verschiedenen von Ihnen genannten Gegenden Frankreichs die Genossenschaftsbewegung einen ansehnlichen Aufschwung erlebt hat, ist das nicht auch auf die Unterstützungen zurückzuführen, die ihnen vom Staate gewährt wurden, und auf die Tatsache, dass sich unter den ins Land zurückge-

kehrten Einwohnern viele Leute in guten Verhältnissen befanden, die der Krieg in bescheidenere Lage geworfen hatte?

Wollten wir endlich auch eine Beweisführung von der Art Ihres Korrespondenten aufmachen, so könnten wir auch Ihr Staunen wachrufen durch Erwähnung sozialistischer Genossenschaften.

Dafür nur zwei Beispiele:

L'Union coopérative de Liège

Geschäftsjahr	1918/19	Fr.	18,815,973.55
„	1920/21	„	112,802,990.04
„	1924/25	„	156,872,999,36

Union des coopératives du Centre et de Brabant Wallon

Geschäftsjahr	1913/14	Fr.	301,094.—
„	1919/20	„	4,500,000.—
„	1923/24	„	37,689,000.—

Aber das sind unzulängliche Methoden zur Rechtfertigung einer These. Unsere ist einfach:

Wir betrachten die Genossenschaft nicht als Zweck, sondern als Mittel, das gestattet, während den Anforderungen der Verbraucher durchaus entsprochen wird, mit Nachdruck, dank verschiedener Formen des Eingreifens, für die Befreiung der Arbeiter zu wirken.

Diese These ist für uns die bessere und wir verwenden sie stets, wenn wir glauben, dass die Gesamtlage gestattet, eine Anzahl Genossenschafter zu vereinigen, so dass wir dort ein handelsmässig starkes Unternehmen ins Leben rufen und es zugleich in ausreichender Weise die soziale Rolle spielen lassen können, die wir ihm zuteilen.

III.

Gaumont erteilt darauf folgende Antwort:

Ich bin wirklich tief betrübt über die Schärfe des Tones, mit der meine Freunde von der «Maison du Peuple» meinen anspruchslosen Aufsatz über die hie und dort befolgten Methoden hinsichtlich der politischen Neutralität glaubten rügen zu müssen. Ich hatte mich doch keines Ausdrucks irgendwie beleidigender Art bedient, weder bei Belgien noch sonstwie, und ich meine, nicht das Recht überschritten zu haben, das jeder in der Genossenschaftsbewegung besitzt: zu vergleichen und zu beurteilen. Ich habe sogar in kennzeichnenden Ausdrücken die «Maison du Peuple» und die ganze belgische Genossenschaftsbewegung gefeiert, indem ich den Gefühlen Ausdruck gab, die wir in Frankreich alle für die belgische Bewegung hegen, so wie sie ist, und wie sie von Männern wie de Paepe, van Beveren, Volders, die schon heimgegangen sind, wie Bertrand, Anseele, Serwy, Octors usw., die noch unter den Lebenden weilen, ins Leben gerufen wurde.

Aber sind denn Tatsachen keine Tatsachen mehr? Sind Zahlen keine Zahlen mehr? Muss man sich, selbst bei aller Freundschaft und ohne die Absicht der Verleumdung, schon hüten, Beispiele anzuführen, wenn man sie zitiert? Zweifellos kann man kritteln und sagen, dass Tatsachen und Zahlen sich manchmal sehr verschieden deuten lassen; und daran fehlt's nicht, wie unsere Brüsseler Freunde uns zeigen. Ich will diese Deutung nicht erörtern, dazu würde der Platz fehlen, und ich möchte keinen Missbrauch treiben. Ich glaube, sie haben Recht, wenn sie behaupten, dass «man um gültige Vergleiche anzustellen, zahlreiche Faktoren berücksichtigen muss». Das stimmt und es gibt stets eine gewisse Willkür bei dem Ziehen von Parallelen. Ich will nicht bestreiten, dass die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in Belgien, und die besondere Form, die sie angenommen hat, abhängen — darüber gebe ich mir durchaus Rechenschaft — gerade von den Bedingungen, die bei ihrer Entstehung herrschten, und von den Umständen der Zeit und des Orts, für welche die heutigen Genossenschafter in keiner Weise verantwortlich sind. Gewiss nicht! Man muss ferner die Schwierigkeiten der Aufgabe während und nach der Periode 1914 bis 1918 berücksichtigen, wo Belgien den Einbruch und die harte Gewalt des fremden Militarismus zu ertragen hatte. Ich gebe auch gern zu, dass mein Vergleich der neuen Methoden unserer Genossen der Nordprovinz mit denen der «Maison du Peuple» eine gewisse Willkür in sich birgt, weil es tatsächlich zugunsten der belgischen Methode der Angliederung an die Arbeiterpartei Beispiele gibt, die der Ausbreitung der Genossenschaften nicht allzu ungünstig zu sein scheinen, nämlich die von Lüttich und dem wallonischen Zentrum und Brabant. Ich will gern einen Teil dieser Vorbehalte zulassen, was wenigstens zeigt, dass ich nicht übertreiben und noch weniger das Verdienst derer leugnen will, die die Genossenschaften glücklich durch alle Hindernisse zu dem blühenden Stande geführt haben, in dem sie sich heute wieder befinden.

Aber lassen wir das Verdienst der Männer, das ich feststelle und vor dem ich Hochachtung bezeuge, auf sich beruhen und betrachten wir die Methoden. Ich wende zugunsten der genossenschaftlichen Neutralität, die ich verteidige, ein: Zunächst — wenn die belgischen Genossenschafter, wie sie sagen — und ich glaube ihrer Versicherung ohne weiteres, ich hatte sie ja bereits bestätigt —, dass sie nicht von allen Verbrauchern, die sie in ihre Genossenschaften hineinziehen, den festen Anschluss an das sozialistische Programm fordern — wie ja auch die «Bellevilloise» in Paris nicht von den alten und neuen Mitgliedern die Unterschrift unter die Thesen der III. Internationale fordert — wozu dient ihnen dann der Anschluss en bloc der Genossenschaft an die Arbeiterpartei? Ein ritueller Anschluss, mehr lästig als nützlich für die Genossenschaft wie auch für die Partei selbst. Und liegt nicht in solchem Verhalten eine gewisse Zweideutigkeit ohne jede Grösse? Und wenn man demnach diesen persönlichen Anschluss nicht so streng fordert, was wäre denn Schlimmes daran, wenn man die Möglichkeit des Beitritts noch etwas weiter ausdehnte, auf diesen Kreis nach jenem und selbst auf alle Verbraucher, einerlei welcher Partei, welchem religiösen Bekenntnis sie angehören? Wo ist die Grenze? Welches Prinzip bestimmt sie? Wer deutet die Anschauung der Gruppe? Welcher Leiter, welcher Untergebene? Im Namen welcher Zweckmässigkeit der Person oder des Umstandes? Sind die katholischen oder liberalen Arbeiter, mit denen die Arbeiterpartei sich im Parlament und in der Regierung verbündet, etwa keine guten Verbraucher? Kann ihre Vereinigung in der Genossenschaft, auf Grund ihrer Interessen als Verbraucher, mit diesen wenig oder gar nicht sozialistischen Arbeitern, die der Zufall dort zusammenführte, die Genossenschaft und ihre Haltbarkeit gefährden? Ihrer Entwicklung, ihrer wirtschaftlichen und sittlichen Kraft schaden? Zumal im genossenschaftlichen Schmelztiegel schon Mischmetall da ist, das die Legierung, ihre Dichtigkeit und Dehnbarkeit — was weiss ich? — bestimmt. Und schliesslich — wenn man schon ihre Kaufkraft gern hat, warum ihnen da nicht auch die gleichen Rechte des Mitverwalters geben?

Ein anderes. Wenn die Genossenschaft eine grössere Bedeutung hat, sofern sie sich sozia-

listisch und angegliedert an eine Arbeiterpartei nennt, und wenn dies Argument für eine sozialistische Partei gilt, warum sollte es aufhören zu gelten, wenn diese Partei kommunistisch, bolschewistisch wird, oder wenn sie nicht offiziell sozialistisch, mehr oder weniger unabhängig von den Internationalen I, II, III wird, oder warum nicht für alle politischen Gruppen, die sich auf die Arbeiterklasse, die Methoden des Klassenkampfes, die soziale Revolution berufen? Ja, selbst für die anderen Parteien, die man «bürgerliche» nennt?

Gewiss, solange es nur eine grosse Partei gibt, die in sich die Arbeiter vereinigt, wie gegenwärtig in Belgien, ist das Uebel begrenzt, obwohl es nach unserer Ansicht trotzdem besteht; aber sobald die Arbeiterparteien sich spalten — und wer bürgt dafür, dass sie sich in Belgien nicht spalten wird? — müssen dann auch die Genossenschaften gespalten werden, damit die gestern noch vereinigten Genossenschaften ihren respektiven Parteien angegliedert bleiben können? Und wenn dieser Parteien drei, vier, fünf sind, muss es dann auch, örtlich und national, drei, vier, fünf Genossenschaften und Genossenschaftsverbände geben? Heisst das nicht, die Dinge ad absurdum treiben, und gibt es nicht Länder, wo das der Fall ist, wo es drei, vier und fünf sozialistische Arbeiterparteien gibt? Welche Kraftvergeudung alsdann! Welcher Mangel an Zusammenhalt im Kampfe gegen den kapitalistischen Handel, welche Zerkrümelung, welcher taktischer Fehler!

VERBANDSVEREINE / VEREINSVORSTÄNDE!

Die Anfertigung von Einkaufsbüchlein bildet eine Spezialität unserer Buchdruckerei. Wir liefern alle Ausführungen in Stempelsystem und zum Einschreiben. / Bei Bedarf in

Einkaufs-Büchlein

wenden Sie sich daher vertrauensvoll an die eigene Buchdruckerei. Wir liefern aber auch alle andern

DRUCKARBEITEN

für den Bedarf der Verbandsvereine innert kürzester Frist, in guter Ausführung zu üblichen Druckpreisen.

ABTEILUNG BUCHDRUCKEREI DES V. S. K.

Noch ein Wort. Wenn es in der Vergangenheit in Belgien auf Grund des Ursprungs der Bewegung einige kleine Vorteile geboten hat, durch die Zuschüsse der Genossenschaften politische oder gewerkschaftliche Kämpfe der Arbeiterpartei unterstützen zu lassen, was sehr anfechtbar ist, ist da nicht die Stunde gekommen, wo alle finanziellen Hilfsmittel der Genossenschaften, in Belgien wie anderswo, ausschliesslich verwandt werden dürfen für die Genossenschaften selbst, für ihre eigenen Zwecke gewerblicher Organisation und unabhängiger Finanzwirtschaft, für ihre wirtschaftliche Stärkung, für die Finanzierung genossenschaftlicher Produktivbetriebe, für die Eröffnung und Erweiterung, vielleicht auch nur für die Aufrechterhaltung der Innen- und Aussenmärkte, welche die Produktivgenossenschaften erobert haben werden? Ich stelle die Frage allen Ernstes und wünsche, dass man darüber nachdenke. Es lohnt der Mühe. Und wenn diese Stunde gekommen ist, deren Nahen der energische Anseele mit soviel herzhafter Kühnheit beschleunigt hat, was wird dann aus der Vorschrift des Zuschusses an eine politische Partei und der Angliederung, die sie bedingt? Eine Theorie, eine rituelle Klausel weiter nichts.

Zweck oder Mittel — was ist die Genossenschaft? Lassen wir das, hat man oben erwidert, und die Erörterung ist erschöpft oder wird es nie sein. Auch für uns soll die Genossenschaft «die Arbeiter von der Zwangsherrschaft befreien, der sie in unserer kapitalistischen Gesellschaft unterstehen». Und gerade deswegen ist sie «sozialistisch», das braucht nicht wiederholt zu werden. In der Praxis sagen die belgischen Genossenschafter es nicht eben ausdrücklich und öffentlich. Wir verstehen das und tadeln sie nicht deswegen.

Wir gehören zu denen, die da meinen, indem wir uns auf die Geschichte und eine gewisse französische Erfahrung stützen, die schon 18 bis 20 Jahre zurückliegt und bei der wir eine bescheidene Rolle spielten, dass die Genossenschaft nicht nötig hat, nur die Bedeutung sozialistischer Verwirklichung zu erwerben, um, in sich selbst, auf innerliche Art und unabhängig von ihren Anhängern, eine Einrichtung sozialistischer Natur zu sein, um ein positives Organ der Schaffung von Sozialbesitz, von Kollektiveigentum zu sein, eine wirkliche öffentliche Verwaltung, die am dauernden praktischen Aufbau einer sozialistischen Ordnung arbeitet, einer Partei angegliedert zu sein, die ein sozialistisches Etikett trägt. Und darin liegt wahrscheinlich, was uns von der Mehrzahl der belgischen Sozialisten unterscheidet, wie überhaupt von allen Sozialisten und Kommunisten, die da eine Partei- oder Klassenfahne aufpflanzen wollen. Es trifft sich so, dass wir zur Unterstützung unserer Auffassung einige Beweisgründe in der Tatsache finden, dass hier und da die Parteigenossenschaftsbewegung nicht die Entwicklung genommen, nicht die Ausbreitung und Stärke erlangt hat, die sie hätte erlangen können und die sie zweifellos sicherer erworben hätte, wenn sie auf unabhängigem Boden, auf politisch neutralem Gebiete geblieben wäre. Wir sagen das mit Bedauern, weil wir glühende Verfechter der wirtschaftlichen Befreiung des Volkes sind, weil wir darauf brennen, die Genossenschaft so schnell als nur möglich fortschreiten, die raschestmögliche Ausdehnung gewinnen zu sehen, damit sie mächtig ihre Doppelrolle der Verteidigung der Verbraucher, aller Verbraucher, Arbeiter und Proletarier wie die andern, und des Aufbaues des geahnten und erhofften Zukunftsreiches spiele.

Kann man uns daraus wirklich ein Verbrechen machen, und darf man uns, wegen einer Meinungsverschiedenheit mit uns in einzelnen Punkten, beschuldigen ... die Tatsachen zu bemänteln und versuchen, uns durch Titulaturen zu verletzen, die an den Dingen nichts ändern?

Und, um das lange Plädoyer zu beenden, für das ich um Entschuldigung bitte, ich würde es ablehnen, polemische Ausdrücke zu gebrauchen. Wir haben alle Besseres zu tun, um zu versuchen, uns zu überzeugen. Wenn ich die Brüsseler Freunde verletzt

habe, indem ich sagte, dass eine nach meiner Ansicht bessere andere Methode ihre bewundernswerte Genossenschaftsbewegung noch mächtiger gestaltet haben würde, dann bitte ich sie, zu glauben, dass das nicht aus Absicht geschehen sein kann. Ich werde mich stets dessen erinnern, welchen Eindruck ihre «Maison du Peuple» auf mich machte, als ich sie vor sechzehn Jahren zum ersten Male sah. Wenn heute, infolge Belehrung durch längere Erfahrungen in volkswirtschaftlichen Dingen, eine Zahl grösseren Eindruck auf mich macht als der Anblick eines Gebäudes, so bewahre ich doch allzu getreu die Erinnerung an meine alten Freunde, als dass ich je das Werk der belgischen Genossenschafter verleumden könnte. die ich bewundere und schätze als tapfere, mutige und geduldige Baumeister an der Gesellschaft, an der auch wir arbeiten mit ganzem Herzen und aus vollem Glauben. Aber, um alles in der Welt, geraten wir doch nicht ausser uns wegen einer einfachen Betrachtung, wegen eines Einwurfs über den Wert oder die Bedeutung einer Methode. Tun wir etwas Besseres. Beweisen wir durch das Beispiel, dass diejenige, die wir bevorzugen, die beste ist, das heisst diejenige, die zuerst verwirklicht haben wird, was wir alle wollen: die genossenschaftliche Republik.

Das Verantwortungsgefühl wacht auf!

Ein Konsumverein in Norwegen bat den Verband von der Mitgliederliste gestrichen zu werden. Es war ein ungewöhnliches Gesuch und bei Besuch des Vereins durch einen Verbandsvertreter ergab sich, dass der Verein gegen das Barzahlungssystem gesündigt und Kredit gewährt hatte. Er befürchtete nun seinen Untergang.

Aber weshalb wollen Sie aus dem Verband austreten? «Ja,» war die Antwort, «wir wollen Euch keine Schande machen.»

Der Verein wurde gerettet. Da wo das Verantwortungsgefühl aufwacht, da ist auch Hilfe. Ch.

Augen oder Beutel auf.

Es wäre denkbar, dass das Zivilrecht den sogenannten Gewährleistungsanspruch [1]) des Käufers nur an die Voraussetzung knüpft, dass die Kaufsache mangelhaft ist, sodass der Käufer insbesondere eine sog. Mängelrüge (d. h. die Mitteilung des vorgefundenen Mangels an den Verkäufer) nicht auszusprechen braucht. Er müsste bei einer solchen Regelung lediglich darauf achten, dass sein Gewährleistungsanspruch nicht der Verjährung anheimfällt. Diese dem Käufer sehr günstige Rechtslage ist aber unserem Zivilrecht fremd. Es bedarf keiner eindringenden Ueberlegung, um einzusehen, dass im Kaufverkehr aus Gründen der Zweckmässigkeit etwas anderes gelten muss, da sich sonst grosse Unzuträglichkeiten herausstellen würden. Es sei nur an das Sprichwort erinnert, dass, wenn die Preise fallen, der Käufer doppelte Brillen aufsetzt, womit angedeutet werden soll, dass, wenn z. B. eine Baisse eintritt, die Käufer geneigt sind, nach Fehlern der Ware zu suchen, um sie den Verkäufern wieder zur Verfügung zu stellen. Könnten sie dies aber mit Erfolg tun, so würden berechtigte Interessen eines gesunden Verkehrs schwer geschädigt werden. Denn insbesondere der handeltreibende Verkäufer muss möglichst bald Gewissheit haben, ob sein Käufer das Geschäft als ordnungsgemäss erledigt ansieht oder nicht. Es geht nicht an, dass der Käufer noch nach einem halben Jahr mit Währschaftsansprüchen an den Verkäufer herantritt; denn der Kaufmann, der Waren verkauft, soll nicht lange Zeit darüber im Zweifel sein, ob die verkauften Waren wieder an ihn zurückgehen und sein Lager aufs neue füllen werden, oder ob er mit ihrer Annahme und baldigen Bezahlung rechnen darf. Der Kaufmann muss im Interesse der Beschleunigung seines Umsatzes möglichst wenig durch das, was in der Vergangenheit liegt, in seinen Verfügungen über die Zukunft behindert werden. Unser Obligationenrecht bestimmt daher im Artikel 246:

«Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofortige Anzeige machen. Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt.»

Es handelt sich um eine Vorschrift, die auf den ersten Anblick rigoros erscheinen kann, deren Aufnahme in das Gesetz aber dennoch zu begrüssen ist, da sie in hervorragender Weise geeignet ist, den wirtschaftlichen Blutkreislauf zu beschleunigen.

Der Käufer hat also die empfangenen Waren auf etwaige Mängel zu untersuchen und (was die Hauptsache ist) die aufgefundenen Mängel dem Verkäufer sofort mitzuteilen. Dem Käufer fällt also der Gewährleistungsanspruch nicht in den Schoss, er muss vielmehr eigene Initiative entfalten, da er einen Währschaftsanspruch nur dann erwirbt, wenn er die Augen aufmacht, d. h. die Ware ordnungsgemäss untersucht. Er muss aber nicht nur die Augen, sondern auch den Mund aufmachen, d. h. er muss aufgefundene Mängel dem Verkäufer sofort mitteilen. Unterlässt der Käufer eine rechtmässige Anzeige, so verliert er seinen Währschaftsanspruch, muss also die Ware auch dann behalten und bezahlen, wenn sie noch fehlerhaft ist.

Dem Artikel 246 des Obligationenrechts genügt nur ein gründliches und vor allem fachkundiges Untersuchen der Ware, sodass erforderlichenfalls Sachverständige zuzuziehen sind. Ist dagegen die Ware in gleichmässiger Beschaffenheit und in grossen Quantitäten zu liefern, so genügt eine Stichprobe, indem z. B. der Bezieher von Mehl eine Backprobe

[1]) Der Ausdruck «Gewährleistung» ist einer Betrachtung wert. Das Wort ist aus den schon der ältesten Rechtssprache bekannten Zeitwörtern «währen», «wahren», «gewähren» gebildet, die zum Ausdruck bringen, dass jemand für etwas haften, für etwas einstehen muss. Aus diesen Zeitwörtern sind die Hauptwörter «Währschaft» und «Gewährschaft» gebildet, die die Verpflichtung des Verkäufers bezeichnen, in irgendeiner Weise dafür einzustehen, wenn der Kaufsache ein Mangel anhaftet. Im praktischen Leben wird der Ausdruck «Währschaft» namentlich in Süddeutschland, und zwar speziell im Viehhandel verwendet.

«Wahren» ist die niederdeutsche, «währen» die hochdeutsche Form. Im Hochdeutschen kommt das Wort «wahren» nur in dem aus Norddeutschland stammenden Rechtssprichwort «Hand wahre Hand» vor, das einmal bedeutet, dass die gebende Hand der empfangenden und umgekehrt die empfangene Hand der gebenden Gewähr zu leisten hat. Nicht ohne Interesse ist die Feststellung, dass die niederdeutsche Form «wahren» auch das Stammwort des Wortes «Ware» (gleich Handelsgut) ist und dass es sogar in die romanischen Sprachen eingedrungen ist (vergl. das italienische guarentire und das französische garantir).

macht. Die Untersuchung muss erfolgen, sobald sie nach dem üblichen Geschäftsgang «tunlich» ist. Sie braucht also nicht notwendig sofort vorgenommen zu werden, sodass unter Umständen auch eine nach Tagen oder Wochen ausgesprochene Mängelrüge noch rechtzeitig sein kann. So muss z. B. eine Maschine nach ihrer Aufstellung vielleicht erst monatelang in Betrieb gehalten und beobachtet werden. — Lässt der Käufer die Untersuchung durch einen Angestellten vornehmen, so hat er auch für dessen Verschulden einzustehen.

Die Anzeige des Mangels an den Verkäufer hat dagegen sofort nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen. Sie muss den entdeckten Mangel klar ersehen lassen, sodass der Verkäufer aus ihr entnehmen kann, warum die Ware beanstandet wird; denn der Verkäufer soll beurteilen können, ob die Mängelrüge begründet ist oder nicht, damit er danach sein Verhalten einrichten kann. So würde z. B. die blosse Mitteilung «Die übersandte Ware ist der reinste Schund» nicht ausreichen, um der Vorschrift des Obligationenrechts zu genügen. Der Käufer muss sich vielmehr näher darüber aussprechen, weshalb er die gelieferte Ware beanstandet, indem er z. B. schreibt: «Das Tuch ist fleckig.» Im einzelnen kommt es ganz auf den gelieferten Handelsartikel an; so haben z. B. die Gerichte im Kohlenhandel folgende ziemlich allgemein gehaltene Mängelrüge: «Der Ausfall der Kohlen ist so miserabel und kontraktwidrig, dass sie nicht annähernd mit der mir angebotenen Ware zu vergleichen sind» für ausreichend angesehen, da es sich bei Kohlen weniger um eine Qualitäts- als um eine Quantitätsware handelt. In der Genossenschaftswelt ist der Irrtum weit verbreitet, dass der Käufer auch angeben muss, welche Rechtsfolgen er aus der Tatsache der Mangelhaftigkeit der Ware zieht. Weil dieser Irrtum vorhanden ist, wird in den Briefen, die der Käufer an den Verkäufer richtet, regelmässig bemerkt, dass die Ware «zur Disposition gestellt» werde. Ganz abgesehen davon, dass dieser Vermerk keineswegs klar zum Ausdruck bringt, welche Rechtsfolgen der Käufer zieht, ist sie vollständig überflüssig, da das Gesetz nur verlangt, dass der Käufer den Mangel mitteilt.

Vertragsabreden und Handelssitte können die Rügepflicht entweder einschränken und selbst ausschliessen oder verschärfen. Die Abrede «Reklamationen nur innerhalb acht Tagen» wirkt im Zweifel nur zu ungunsten des Verkäufers, sodass eine Rüge innerhalb dieser Frist nie verspätet ist. Die Abrede «jederzeitiger Zurücknahme bei Fehlern» bedeutet Ausschluss der Rügepflicht. Sehr häufig sind auch Abreden, die den Umfang der Mängelhaftung einschränken. Hierher gehört die Klausel «tel quel», die bedeutet, dass der Käufer die Ware so nehmen muss, wie sie ausfällt und die «Arbitrageklausel», die den Sinn hat, dass der Käufer die mangelhafte Ware annehmen muss, und ihm nur ein Minderungsanspruch nach dem Ausfall einer Gutachterschätzung zusteht. *Justus.*

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Das vor kurzem in Brüssel vereinbarte Eisenkartell zwischen den deutschen, französischen, belgischen und luxemburgischen Eisenproduzenten bezeichnete Minister Stresemann als das grösste wirtschaftspolitische Ereignis seit Beendigung des Krieges. Es bleibt abzuwarten, ob die Entwicklung diese Worte rechtfertigen wird. Es ist gewöhnlich ein fatales Vorzeichen, wenn bei Gründung eines neuen Unternehmens der Mund zu voll genommen wird. Als vor 25 Jahren der grosse amerikanische Stahltrust gegründet wurde, versprachen sich die Amerikaner davon goldene Berge. Amerika produzierte damals den Stahl am billigsten und hatte in der Stahlausfuhr die zweite Stufe hinter Grossbritannien erreicht. Der Stahltrust sollte die Produktion weiter verbilligen, rationalisieren und den Export der ganzen Welt an sich reissen. Es kam aber ganz anders. Der Stahltrust produzierte nicht billiger, sondern teurer wie seine europäischen Konkurrenten. Er entging mit Mühe der Pleite. Statt den Export zu steigern, brachte der Stahltrust die amerikanische Stahlausfuhr immer mehr herunter, bis das mächtige Amerika selbst vom kleinen Belgien auf diesem Gebiete überflügelt wurde. Könnte sich der Stahltrust nicht hinter den höchsten Schutzzollmauern der Welt verkriechen, dann würde er in Amerika selber von der europäischen Konkurrenz angegriffen und geschlagen. Schon heute können trotz der amerikanischen Riesenzölle europäische Werke beträchtliche Mengen Stahl nach den Vereinigten Staaten liefern. Die Erfahrungen des Stahltrusts sind ein Beweis dafür, dass blosse Grösse auch in jenen Branchen den Erfolg nicht verbürgt, wo die Grossbetriebe über den kleineren Betrieb ein natürliches Uebergewicht haben.

Auf dem internationalen Eisenmarkt ist das Angebot zurzeit grösser wie die Nachfrage. Dies hat natürlich einen scharfen Konkurrenzkampf entfesselt, bei dem die Länder mit gleitender Valuta naturgemäss im Vorsprung sind. Dennoch haben die Franzosen und Belgier in das Abkommen mit den Deutschen eingewilligt, jedenfalls weil sie sich sagen, dass ihnen die bevorstehende Stabilisierung ihrer Währungen auch eine Krise bringen wird, in der sie von der mächtigen deutschen und englischen Konkurrenz an die Wand gedrückt werden könnten. Vor einem Konkurrenzkampf bis aufs Messer schreckte man wohl allseitig zurück. Dieser brächte auch dem Sieger Verluste, die er nicht leicht wieder einbringen könnte. So haben die französischen und belgischen Eisenproduzenten ihren Frieden mit den deutschen Konkurrenten gemacht, bevor sie die Krise überraschte. In diesem Moment liegt allerdings eine Gefahr für das neue Kartell. Wenn die Dinge sich in Zukunft stark zugunsten der deutschen Eisenproduktion entwickeln, dann kann diese leicht ein übermächtiges Interesse an der Sprengung des Kartells oder an der Umgehung seiner Vorschriften bekommen. Die Franzosen und noch mehr die Belgier scheinen sich durch die neuen Abmachungen eine recht vorteilhafte Stellung gesichert zu haben. Sollten sie diese Stellung in der Stabilisierungskrise nicht halten können, dann kann dies auch zu einer Krise für den Kartellgedanken führen. Das Wesentliche dieser neuen Abmachungen besteht ja darin, dass jedes Land gemäss seiner jetzigen Lage an der Produktion weiterhin teilnehmen soll, dass es verhindert sein soll, einen grösseren Anteil als bisher an sich zu reissen. Die Ueberzeugung vom Nutzen des Kartells müsste sehr stark sein, wenn diese Vereinbarung alle Prüfungen der Zukunft unangefochten bestehen könnte.

Freilich ist der Kartellgedanke in der Eisenindustrie besonders stark, weil ihr die Kartellierung besondere Vorteile bietet und die Verständigung in-

folge der geringen Zahl der Produzenten leicht ist. Der Eisenindustrie ist vor allem an regelmässiger, gleichbleibender Beschäftigung gelegen. Die Zinsen der Riesenanlagen zehren bei guter wie bei schlechter Konjunktur gleich viel von den Gewinnen auf. Die Löhne und Gehälter können auch bei verringerter Produktion nicht in dem wünschenswerten Masse vermindert werden. Die Verwertung mancher Abfallprodukte, wie der Hochofengase wird nur bei regelmässiger Erzeugung in rationeller Weise möglich. So fällt in den Zeiten der schlechten Konjunktur die ganze Last der Unkosten auf den Unternehmergewinn und wandelt diesen in Verlust. So wird es begreiflich, dass gerade in den Zeiten schlechter Konjunktur wie der jetzigen, die Unternehmer der Kartellierung, die ihnen eine gleichmässigere Beschäftigung zu bringen verspricht, geneigt werden, zumal die Kartellierung gewöhnlich auch bessere Preise bringt. Wahrscheinlich wird das jetzige Kartell diese Ziele zunächst auch realisieren können, denn die grosse englische Konkurrenz ist durch den Kohlenstreik seit Monaten so gut wie lahmgelegt. England produziert zurzeit kaum zehn Prozent seiner regulären Stahlproduktion. Die englischen Eisenindustriellen sind denn auch dem neuen Kartell bisher fern geblieben, vielleicht aus dem Grunde, weil ihre Stellung momentan zu ungünstig ist. Dazu kommt freilich, dass der Kartellgedanke in England am wenigsten Boden hat, und dass die Engländer mit dem früheren europäischen Schienenkartell, dem sie vor dem Kriege angehörten, unliebsame Erfahrungen machten. Der Kartellgedanke müsste in England noch grosse Fortschritte machen, wenn auch England sich dem Eisenkartell anschliessen sollte.

Aus den Kreisverbänden

Aus dem VI. Kreise. Verkäuferinnen-Instruktionskurs in Erstfeld. Einem Auftrage der Frühjahrskonferenz gerecht werdend, hat der Kreisvorstand VI auf Sonntag, den 26. September zu einem Verkäuferinnen-Instruktionskurs nach Erstfeld eingeladen. Um das Resultat nicht durch eine zu grosse Teilnehmerzahl zu beeinträchtigen, konnten für dieses Mal nur die Landvereine berücksichtigt werden. Die Veranstaltung wurde von acht Genossenschaften mit zusammen 28 Teilnehmern besucht.

Der praktische Teil des Kurses wurde in den Vormittagsstunden in den hiefür vorzüglich geeigneten geräumigen Verkaufslokalitäten der Genossenschaft Erstfeld abgehalten. Die vom V. S. K. abgeordnete, sehr erfahrene Instruktionsverkäuferin Frl. M. Wagner verstand es, die aufmerksamen Zuhörerinnen in sachdienlicher Weise über Behandlung, Lagerung und Abgabe der Waren, und das Verhalten des Ladenpersonals im allgemeinen, vortrefflich zu instruieren. Zwischen hinein machten die anwesenden Herren Verwalter auf dies und jenes aufmerksam; stellten Fragen an die Kursteilnehmer und beantworteten aus diesem Kreise gestellte Anfragen. Es konnte bei diesem Anlasse wiederum beobachtet werden, dass es nur dann möglich ist, die Aufmerksamkeit der Teilnehmer restlos auf die Instruktion zu konzentrieren, wenn die Beteiligung nicht zu gross ist und die räumlichen Verhältnisse einen uneingeschränkten Ueberblick gestatten.

Die Mittagspause bot Gelegenheit, die verschiedenen Betriebe der Genossenschaft Erstfeld: die Bäckerei, Molkerei und Metzgerei zu besichtigen. Der Uebergang zum theoretischen Teile des Tages wurde durch ein prägnantes Referat des Herrn Verwalter Hegglin, Baar, über «Allgemeine Verkäuferinnenpflichten» eingeleitet. In mehr als einstündigem Vortrage behandelte der Herr Referent an Hand der kleinen Broschüre «Die vollkommene Verkäuferin, 50 Leitsätze für das Verkaufspersonal» sein Thema. Mit anerkanntem Freimute kam er auch auf die Ladenmanki, ihre Entstehung und Verhütung zu sprechen.

Als zweiter Referent sprach Herr Verwalter Rudin von Erstfeld über den Genossenschaftsangestellten im Lichte der Genossenschaftsidee. Leider musste er wegen vorgerückter Zeit seine vorzüglichen Ausführungen erheblich kürzen. Kreispräsident Frey nahm Anlass, der Instruktionsverkäuferin Frl. Wagner und den Herren Referenten Hegglin und Rudin, sowie der Genossenschaft Erstfeld, ihre Mitwirkung herzlich zu verdanken. Er durfte konstatieren, dass der Tag gut ausgenützt worden war. In der kurzen Zeit bis zur Abfahrt des Abendzuges servierten die Erstfelder einen willkommenen Kaffee mit süssen Produkten ihrer Konditorei. Die Fahrtauslagen der Teilnehmer wurden durch die Kreiskasse rückvergütet. Sie dürften sich gut verzinsen.

Bewegung des Auslandes

Japan.

Die Genossenschaftsbewegung in Japan. Das «Land der aufgehenden Sonne», das sich mit einer so verblüffenden Anpassungsfähigkeit dem Einfluss der europäischen Kultur erschlossen hat, besitzt auch, eine im allgemeinen noch sehr wenig bekannte Tatsache, eine sehr entwickelte Genossenschaftsbewegung. Ende 1924 belief sich die Zahl der japanischen Genossenschaften auf 14,444. Die Genossenschaftsbewegung Japans ist ausgesprochen landwirtschaftlich. Von den 3,315,283 Mitgliedern, die den Genossenschaften Ende 1924 angehörten, waren nicht weniger als 2,468,627, d. h. ziemlich genau drei Viertel, Landwirte. Das gezeichnete Anteilscheinkapital aller Genossenschaften beziffert sich auf 202,797,794 Yen (1 Yen = Fr. 2.58 Münzparität, tatsächliches Kursverhältnis im Durchschnitt des Jahres 1924 Fr. 2.20), das einbezahlte Anteilscheinkapital auf 122,344,578 Yen, die Summe der Reserven auf 52,028,565 Yen, der Reinüberschuss auf 15,697,714 Yen. Die japanische Genossenschaftsstatistik gliedert die Genossenschaften nach der auch sonst verbreitetsten Systematik in Kredit-, Bezugs-, Verwertungs- und Nutzungsgenossenschaften. Die japanische Genossenschaftsbewegung prägt sich aber gerade darin aus, dass die einzelnen Genossenschaften eine ausserordentliche Vielgestaltigkeit der Tätigkeit aufweisen, d. h. im allgemeinen nicht reine Kredit- oder Bezugs- oder Verwertungs- oder Nutzungsgenossenschaften sind, sondern mehrere dieser Tätigkeiten in sich vereinigen. Von den 14,444 Genossenschaften sind 3992 Kredit-, Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften, 2900 Kredit-, Bezugs-, Verwertungs- und Nutzungsgenossenschaften und 2777 Kredit- und Bezugsgenossenschaften zugleich. Mit dem Geldkredit befassten sich 1924 insgesamt 11,668 Genossenschaften. Die Summe der ausstehenden Kredite dieser Genossenschaften belief sich Ende 1924 auf 452,842,987 Yen,

die Summe der Depositeneinlagen anderseits auf 525,283,019 Yen. Den Absatz von Produkten ihrer Mitglieder besorgten 3010 Genossenschaften. Ihr Umsatz belief sich 1924 alles in allem auf 194,888,668 Yen. Hauptartikel sind Rohseide (85,254,561 Yen), Reis (34,496,327 Yen), Tuch- und Wirkwaren (20,376,052 Yen) und Kokons (16,674,741 Yen). 7644 Bezugsgenossenschaften erzielten 1924 einen Gesamtumsatz von 153,713,852 Yen. Davon entfallen 83,383,272 Yen auf Artikel für die Produktion, 66,025,456 Yen auf Artikel für die Konsumation und 4,305,124 Yen auf Artikel, die der Produktion ebensowohl wie der Konsumation dienen können. Nutzungs-, insbesondere Maschinennutzungs-Genossenschaften bestanden 1924 alles in allem 3604. Die Einnahmen, die sie aus ihren Dienstleistungen erzielten, beliefen sich 1924 auf insgesamt 2,959,149 Yen.

Die japanischen Genossenschaften sind in nicht weniger als 199 Verbänden zusammengefasst, und über diesen Verbänden stehen hinwiederum als Verbände zweiter Ordnung, d. h. Verbände von Verbänden, die im Mai 1923 gegründete Grosseinkaufsgesellschaft «Zenkoku Kobaikumiai Rengokai» mit einem Umsatz von 3,124,092 Yen pro 1924/25, die Zentralbank der Genossenschaften «Sangyokumiai Chuokinko» und der Zentralverband der japanischen Genossenschaften «Sangiokumiai Chuokai», der im Jahre 1905 gerändet und im Jahre 1909 gesetzlich anerkannt wurde.

Japan besitzt seit dem Jahre 1900 ein Genossenschaftsgesetz. Die Genossenschaftsbewegung fand also schon verhältnismässig früh — 1900 bestanden erst 21 Genossenschaften — die Aufmerksamkeit und, wir dürfen wohl annehmen, auch Förderung der Staatsregierung. Nicht zuletzt in dieser Tatsache zeigt sich die grosse Voraussicht und Klugheit, mit der die Staatsmänner Japans an der Entwicklung ihres Landes arbeiten.

Aus unserer Bewegung

Luzern. (H. P.-Korr.) Der Verwaltungsrat des A. C. V. Luzern hatte in seiner Sitzung vom 8. Oktober neben verschiedenen kleinern Geschäften zwei wichtige Traktanden vor sich. Vorerst die Entgegennahme des Ergebnisses des *Halbjahresabschlusses pro 30. Juni dieses Jahres.* Seit einer Reihe von Jahren wird auf diesen Zeitpunkt eine Zwischenbilanz erstellt, während der Jahresabschluss auf den 31. Dezember bewerkstelligt wird. Das Ergebnis des diesjährigen ersten Halbjahres ist befriedigend in bezug auf die erzielten Gewinn- und Verlustziffern, welche noch etwas besser sind als jene des ersten Semesters 1925. Dagegen ist der Gesamtumsatz hinter jenem des ersten Halbjahres 1925 zurückgeblieben. Immerhin erreicht der prozentuale Umsatzrückgang die Indexzifferverminderung nicht. Es handelt sich somit nur um eine Wertziffernabnahme, während die Mengenziffer eine kleine Zunahme aufweist. Dabei wird nicht ausser acht gelassen werden dürfen, dass das Wirtschaftsgebiet des A. C. V. Luzern mitten in einem Fremdenzentrum liegt, für welches der Vorsommer dieses Jahres ebenso ungünstig war, wie für alle übrigen Gebiete unseres Landes, welche mehr oder weniger vom Fremdenverkehr abhängen. Obgleich wohl die wenigsten Konsumvereine als bevorzugte Lieferanten der Fremdenetablissemente in Frage kommen werden, wirken die guten oder unguten Verhältnisse auf dem Gebiete der sogenannten Fremdenindustrie indirekt doch mehr oder weniger auf ihren Geschäftsgang ein. Im übrigen bestehen auch bei uns dieselben Wahrnehmungen, welche in den meisten andern Gegenden wahrzunehmen sind: Klagen aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, vermehrte Privatkonkurrenz und vermehrter sog. wilder Handel durch alle möglichen Verbände. Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren kann die in Frage kommende relativ kleine Umsatzverminderung nicht als ausserordentlich bezeichnet werden. Vorübergehende Rückwärtsbewegungen hat unsere Genossenschaft auch schon aufzuweisen gehabt. Es sind ihnen immer wieder Aufwärtsbewegungen gefolgt. Das darf ohne übertriebenen Optimismus auch für die Zukunft erwartet werden. Der Verwaltungsrat hat denn auch in zustimmendem Sinne vom Ergebnis des Halbjahresabschlusses Vormerk genommen.

Ein weiteres wichtiges Traktandum bildete die Stellungnahme zu einem Antrage, der an der diesjährigen Delegiertenversammlung gestellt und von der Verwaltungskommission zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen worden ist. Es betrifft die Frage der *Schaffung einer Spezialdeckung* zur Sicherung der Mitgliederguthaben auf Einlagehefte. Es ist das ein Thema, welches heute in allen Konsumgenossenschaftskreisen aktuell geworden ist. Die Mitgliederguthaben auf Einlagehefte sind beim A. C. V. Luzern seit der im Jahre 1905 geschaffenen Spargelegenheit für die eigenen Mitglieder bis zum 30. Juni dieses Jahres auf Fr. 2,345,000.— angestiegen. Es ist das eine bedeutende Summe, die beim Lesen der Jahresbilanz in die Augen fällt und ängstliche Seelen, welche über die solide finanzielle Grundlage der Genossenschaft nicht oder nur ungenügend unterrichtet sind, stutzig machen kann. Das Organ unserer Gegenfüssler, der «Kompass», hat denn auch vor Jahrzehnten schon versucht, den Mitgliedern des A. C. V. das Gruseln beizubringen. Aber trotz dessen an Kreditschädigung grenzenden Artikeln hat das Zutrauen der Mitglieder zu dieser Institution ihrer eigenen Genossenschaft fortwährend zugenommen. Diese Mitglieder haben begriffen, dass sie ihrer Genossenschaft nützen, wenn sie einen Teil ihrer verfügbaren Mittel zur Verfügung stellen, um damit die Genossenschaft immer mehr von fremden Geldgebern unabhängig zu machen. Und als in den denkwürdigen Augusttagen des Jahres 1914 beim Run auf die Warenlager und die Spargelder, der A. C. V. alle Verlangen auf Sparkassengelder voll befriedigte, bestärkte dieses Vorgehen das Zutrauen weitester Kreise derart, dass von jenem Momente an, der Zufluss immer grösser wurde und bis heute zur Erreichung vorgenannter Ziffer geführt hat. Und dass diesem Schuldposten in der Bilanz entsprechende Aktiven gegenüberstehen, kann mit nicht allzu grosser Mühe jeder einigermassen Sachverständige leicht feststellen. Nachdem aber an der Delegiertenversammlung die Sache aufgegriffen worden ist, musste seitens der verantwortlichen Genossenschaftsbehörden das Nötige veranlasst werden. Es geschah durch *Einholung eines Gutachtens seitens der Treuhandabteilung des V. S. K.* Dieses Gutachten, welches sich auf eine genaue Prüfung der Jahresrechnung 1925 und eine eingehende Orientierung über die Geschäftsführung an Ort und Stelle stützt, kommt zu nachstehenden *Schlussfolgerungen:*

«1. Dass die Mitgliederguthaben einwandfrei sicher gestellt sind. 2. Dass eine Spezialdeckung in Form eines bei einer Bank zu bestellenden Pfandrechtes an Wertpapieren überflüssig ist. Diese Deckung befindet sich ja jetzt schon im Besitze der Genossenschaft in Form der im Tresor liegenden Wertpapiere im Betrage von Fr. 2,130,000.—.»

Es ist verständlich, dass die Verwaltungskommission im Hinblick auf diese Schlussfolgerung des Gutachtens einstimmig dazu kam, dem Verwaltungsrat zu beantragen, es sei der an der Delegiertenversammlung gemachten Anregung keine weitere Folge zu geben.

Der Verwaltungsrat hat mit grosser Mehrheit diesem Antrag zugestimmt. Er konnte wohl um so leichter zu diesem Beschlusse kommen, als ja diese Frage gegenwärtig im V. S. K. eingehend beraten wird und ein gangbarer Weg gesucht wird, um Vorkommnisse zu verhindern, wie sie leider in den letzten Jahren verschiedentlich — zum Schaden des guten Rufes der Konsumvereine — in Erscheinung getreten sind.

Rorschach. (Wn.) Die am 11. September im Signalsaal stattgefundene Generalversammlung der *Allg. Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung* wies einen schwachen Besuch auf.

Die Versammlung stimmte dem Jahresbericht und der Rechnung und der Ausrichtung einer 8prozentigen Rückvergütung diskussionslos zu.

Die Verwaltungskommission beantragte der Generalversammlung einige Revisionsänderungen zum bestehenden Sparkassareglement, die sich auf die Verzinsung der Einlagen und auf die Höhe der Rückzahlungen beziehen. Nach gewalteter Diskussion stimmte die Versammlung den Aenderungen zu, die mit 1. Oktober in Kraft treten.

Der Beibehaltung der bisherigen Publikationsorgane wurde ebenfalls zugestimmt. Präsident Geser orientierte die Anwesenden darüber, dass die Verwaltungskommission die Frage über die Wiedereinführung der achttägigen Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» prüfte. Man sei aber zufolge der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Mehrauslage im Betrage von Fr. 3000.—, die die achttägige Ausgabe bedingt, dazu gekommen, vorläufig die vierzehntägige Ausgabe beizubehalten. Zu gegebener Zeit soll die Frage der achttägigen Ausgabe in Wiedererwägung gezogen werden.

Unter Traktandum «Umfrage» machte der Präsident die Mitteilung, dass heute Abschied genommen werden müsse von

einem langjährigen Mitgliede der Verwaltungskommission, Herrn Baumann, weil er dienstlich nach Romanshorn versetzt wird. Der Präsident sprach dem Scheidenden für seine der Genossenschaft geleisteten langjährigen Dienste den besten Dank aus, wünschend, dass er an seinem neuen Domizil viel Glück finden möge.

Eine längere Diskussion entfaltete sich über die Demission unserer Frauenkommission, deren Motive vom Präsidenten bekannt gegeben wurden. Nach beendigter Aussprache gab der Präsident dem Wunsche Ausdruck, dass hoffentlich durch die Aufklärung, der Misston geschwunden sei und wir fernerhin im Interesse unserer Genossenschaft zusammenarbeiten wollen.

Der Umsatz erreichte im vergangenen Jahre den Betrag von Fr. 1,208,014.90 oder Fr. 14,319.65 weniger als im Vorjahre. Diese Umsatzverminderung ist keine abnormale Erscheinung: sie ergab sich aus dem Wegzug treuer Mitglieder infolge Schliessung der S. B. B.-Werkstätte, und endlich fallen die Abschläge auf den verschiedenen Artikeln bedeutend in die Wagschale. Beispielsweise betragen die Abschläge auf Brot und Zucker allein Fr. 13,557.88. Wenn wir letzteren Faktor berücksichtigen, so darf ruhig gesagt werden, dass quantitativ mehr konsumiert wurde. Das Warengeschäft schliesst mit einem Bruttoertrag von Fr. 87,986.95 ab und wir dürfen mit diesem Ergebnis zufrieden sein, wenn man die Preisschwankungen im vergangenen Geschäftsjahre in Betracht zieht. Der Bruttoüberschuss des Bäckereigeschäftes erreicht den Betrag von Franken 44,997.95. Das Ergebnis des Schuhwarengeschäftes hat sich gegenüber dem Vorjahre verbessert, weil wir sozusagen ein reines Warenlager hatten, das keine ausserordentlichen Abschreibungen bedingte. Man sieht hieraus, wie vorteilhaft eine fachmännische Leitung und Bedienung eines solchen Betriebszweiges für eine Genossenschaft sein kann. Die Gewinn- und Verlustrechnung schliesst mit einem Betriebsüberschuss von Fr. 63,178.25 ab, wovon Fr. 63,000.— wieder an die Mitglieder zurückerstattet werden. Der Bilanz seien die wichtigsten Zahlen entnommen. Die Barmittel betragen per 30. Juni 1926 Franken 122,605.65. Die Warenvorräte beziffern sich auf Fr. 291,735.65. Die festen Anlagen haben sich um die Erwerbung eines Wohnhauses im Betrage von Fr. 41,000.— und der Erstellung einer Autogarage im Betrage von Fr. 12,000.— erhöht und betragen Fr. 401,501.—. Das Genossenschaftskapital beträgt Franken 228,443.80. Der Bestand der Sparkassa ist Fr. 237,167.55. Das Fremdkapital (Hypotheken) beträgt Fr. 215,000.— und hat sich gegenüber dem Vorjahre um Fr. 25,000.— reduziert. Dass die Genossenschaft finanziell gut fundiert ist, geht aus der Liquidität der Bilanz hervor. Zudem darf beachtet werden, dass für die Zunahme der Liegenschaften keine fremden Mittel in Anspruch genommen werden mussten.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 7. und 12. Oktober 1926.

1. Als Heft No. 7 der «Genossenschaftlichen Volksbibliothek» in französischer Sprache ist erschienen die Broschüre «Différences à l'inventaire» von Dr. O. Schär, Vize-Präsident der Verwaltungskommission. (Uebersetzung seines Referates am Kurs für Konsumverwalter am 5. September 1926 im Freidorf). Preis 50 Cts.

2. Vom 16./30. Oktober 1926 findet wieder die Schweizerwoche statt. Das Zentralsekretariat des Schweizerwoche-Verbandes macht darauf aufmerksam, dass die Schweizerwoche nicht eine privatwirtschaftliche Veranstaltung ist, bei der es zur Hauptsache auf einen möglichst guten Warenabsatz ankomme, sondern eine volkswirtschaftliche Kundgebung, die das Interesse aller Bürger in unserer nationalen Wirtschaft wachrufen solle. Sie erfülle ihren Zweck nur dann vollständig, wenn alle Erwerbskreise sich für sie interessieren und ihre Bedeutung als Exponent der nationalen Wirtschaft anerkennen.

Die Plakate, die auf den Anlass der Schweizerwoche zum Ausstellen in den Schaufenstern abgegeben werden, sind beim Zentralsekretariat des Schweizerwoche-Verbandes in Solothurn zu bestellen.

Die Verwaltungskommission macht sodann besonders darauf aufmerksam, dass gerade die Schweizerwoche wieder dazu angetan ist, für die Eigenmarke des V. S. K. Propaganda zu entfalten durch gefällige und zweckmässige Ausstellung der Eigenpackungen in den Schaufenstern. Wir bitten die Vereine, einer richtigen Propaganda der Eigenfabrikate in stets vermehrtem Masse ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist dies das beste Mittel, den wichtigen Programmpunkt der Konsumgenossenschaften bezüglich Förderung der Eigenproduktion zu unterstützen.

---

1. Einer Statutenänderung der Allg. Konsumgenossenschaft Zug wird zugestimmt.

2. Der Société coop. de consommation de la Paroisse du Sentier ist zu dem am 10. Oktober 1926 stattgefundenen Jubiläum des 25jährigen Bestehens des Vereins ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

Neuerscheinung des Verlags des V. S. K. Basel:

Das Angestelltenproblem in den schweiz. Konsumvereinen

Dr. A. Wössner. — Einzelpreis Fr. 5.—.

50 Expl. mit 20% sind Fr. 4.25
100 Expl. mit 25% sind Fr. 3.75

Buchhandlung des V. S. K. - Basel, Tellstrasse 62.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIb

(Oberwalliser Konsumvereine)

Einladung zur Herbstkonferenz

Donnerstag, den 28. Oktober 1926, vormittags 10 Uhr im «Foyer» in Chippis.

VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz.
3. Besprechung des Antrages des Kreisverbandes IIIa betr. Ausbau der Revisionsverbände. Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Bericht über die derzeitige Marktlage. Referent: Hr. Scholer, Vertreter des Verbandes.
5. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
6. Verschiedenes.

Anmeldungen für das Mittagessen sind an die Verwaltung des Konsumvereins Chippis zu richten.

Zu recht zahlreichem Besuche laden freundl. ein

Für den Kreisvorstand IIIb:

Der Präsident: **M. Fux.**
Der Aktuar: **L. Eggel.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VI.

(Urkantone.)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 17. Oktober 1926, vormittags 9½ Uhr, im Hotel Sonne in Einsiedeln.

TAGESORDNUNG:

1. Appell.
2. Mitteilungen des Präsidenten.
3. Besprechung des Antrages des Kreisverbandes IIIa (Bern) betreffend Ausbau der Revisionsverbände.
   (Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.)
4. Gewährung von Rabatt durch Vereine.
5. Bestimmung der nächsten Kreiskonferenz.
6. Allgemeine Umfrage.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung und entbieten genossenschaftlichen Gruss!

Für den Kreisvorstand VI,
Der Präsident: **J. Frey.**
Der Aktuar: **A. Hegglin.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IXa

(Kanton Glarus, Linthgebiet und St. Galler-Oberland.)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 24. Oktober 1926, vormittags 10½ Uhr im Gasthaus zur «Mühle» in Grabs.

TRAKTANDEN:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler.
2. Abhaltung von Konferenzen für das Verkaufspersonal in den Kreisen Glarus samt Linthgebiet und St. Galler Oberland.
3. Besprechung des Antrages des Kreisverbandes IIIa (Bern) betr. Revision in den Verbandsvereinen. (Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission.)
4. Mitteilung über den Verlauf des Kurses für das Genossenschaftswesen. (Referent: Hr. B. Jæggi.)
5. Einzug des Jahresbeitrages 1926 (10 Cts. pro Fr. 1000.— Umsatz des letzten Rechnungsjahres).
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allgemeine Umfrage.

Es ist ein gemeinsames Mittagessen à Fr. 3.— vorgesehen.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung und entbieten genossenschaftlichen Gruss!

Namens des Kreisvorstandes IXa,
Der Präsident: **Rud. Störi.**
Der Aktuar: **Fr. Hefti-Gérard.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen).

Einladung zur Herbstkonferenz.

Sonntag, den 24. Oktober 1926, vormittags 9½ Uhr im Gasthaus «zum Hecht», in Dübendorf.

GESCHÄFTE:

1. Protokoll und Appell.
2. Besprechung des Antrages des Kreisverbandes IIIa (Bern) betr. die Revision in den Verbandsvereinen. Referent: Herr M. Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
3. Was den Konsumgenossenschaften in der heutigen Zeit am meisten nottut.
   Referent: H. Schlatter, Konsumverwalter in Schaffhausen.
4. Allgemeine Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen zu Fr. 3.50.

Recht zahlreiche Beteiligung erwartet

Im Namen des Kreisvorstandes,
Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **Rob. Stahel.**

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Solider, durchaus zuverlässiger **Bäcker** sucht Stelle in Konsumbäckerei; ginge auch als Brotführer oder in Magazin. Offerten unter Chiffre O. K. 202 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Filialleiterin gesetzten Alters, tüchtige, gewandte Verkäuferin, in der Kolonial-, Mercerie-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche durchaus bewandert, mit guten Zeugnissen, wünscht Uebernahme einer grösseren Filiale oder eventuell Stelle als erste Verkäuferin in Hauptladen auf 1. November oder 1. Dezember. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre A. H. 186 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gewandte Tochter, gute Rechnerin, sucht **Verkäuferin-Lehrstelle** in Konsumladen. Offerten unter Chiffre A. G. 17 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Witwe, 31 Jahre alt, tüchtige selbständige **Verkäuferin** der Lebensmittelbranche, sucht per sofort **Filiale** zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre G. C. 199 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger tüchtiger, zuverlässiger **Bäcker-Konditor,** der schon längere Zeit in Konsumbäckerei als Erster tätig ist, sucht Stelle. Offerten unter Chiffre A. B. 196 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Buchhalter, bilanzsicher, zuverlässig, Deutsch und Französ. Revisor eines Konsumvereins, sucht Stelle als **Verwalter** oder **Buchhalter.** Offerten unter Chiffre R. V. 195 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger **Bäcker-Konditor,** 29 Jahre alt, verheiratet, mit prima Zeugnissen als Erster, sucht Stelle für sofort oder später. Offerten unter Chiffre A. H. 159 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, jüngere **Frau,** im Rechnen sowie im Umgang mit der Kundschaft vertraut, sucht kleinere **Filiale** zu übernehmen. Bescheidene Ansprüche. Offerten unter Chiffre F. F. 179 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 18 Jahre alt, welche die einjährige Lehrzeit in grösserem Konsum Ende November beendigt hat, sucht Stelle als **II. Verkäuferin** auf Januar 1927. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre M. H. 203 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 14. Oktober 1926.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.